

# Satzung



**Hannoverscher Katzen Club  
e.V.**

Springe im August 2021

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	Seite 2
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit .....	Seite 2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	Seite 3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	Seite 4
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	Seite 4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	Seite 5
§ 7 Organe des Vereins.....	Seite 6
§ 8 Vorstand .....	Seite 6
§ 9 Zuständigkeit des Vorstands .....	Seite 6
§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands .....	Seite 7
§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.....	Seite 7
§ 12 Mitgliederversammlung.....	Seite 7
§ 12a Kassenprüfung .....	Seite 8
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	Seite 8
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	Seite 8
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	Seite 8
§ 16 Zuchtausschuss.....	Seite 9
§ 17 Zuständigkeit des Zuchtausschusses .....	Seite 9
§ 18 Auflösung des Vereins.....	Seite 10

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der am 23. 04. 1994 in Hannover gegründete Verein führt den Namen "HANNOVERSCHER KATZEN CLUB e. V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 533 NO eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Springe.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- § 2 Nr. 1 Zweck des "HANNOVERSCHEN KATZEN CLUB e. V." (HKC e. V.) ist die Förderung des Tierschutzes. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung des Katzenschutzes. In erster Linie soll das Verständnis für das Wesen der Tiere und ihr Wohlergehen geweckt und gefördert werden. Tiermisshandlungen und -quälereien sollen verhütet und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Personen des Täters veranlasst werden.
- § 2 Nr. 2 Der HKC e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt keine konfessionellen und politischen Ziele. Im Einzelnen wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch:
1. Artenschutz der echten Wald- bzw. Wildkatzenspezies sowie Schutz aller Hauskatzenrassen.
  2. Förderung, Artenschutz und Reinerhaltung seltener Katzenarten, Rassen auf internationaler Ebene.
  3. Verbot und Bekämpfung sämtlicher Qual- und Krüppelzuchten, wie z. B. Falt- oder Knickohren, fehlende oder verkrüppelte Schwänze, fehlendes Haarkleid, Verkürzung oder Knickung der Gliedmaßen (sog. Dackelbeine).
  4. Ausarbeitung und Durchsetzung von strengen Zucht- und Handlungsrichtlinien als Ergänzung zum gültigen Tierschutzgesetz allein zum Schutz der Katze und zur Reinerhaltung der vom Verein anerkannten Rassen.
  5. Strenge Überprüfung der Zuchtzwinger auf Einhaltung der Tierschutz-Maßnahmen sowie Einhaltung der vereinsinternen Zucht- und Handlungsrichtlinien.
  6. Förderung und Unterstützung von Kastrationsprogrammen zum Schutz freilebender Katzen in Zusammenarbeit mit Tierärzten und anderen Tierschutzorganisationen.
  7. Vermittlung von Jungtieren und herrenlosen Tieren.
  8. Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Katzenausstellungen,
    - um sicherzustellen, dass nur mit den besten standardgemäßen und gesunden Tieren gezüchtet wird,

- um das Wesen der Katze und ihre Schönheit möglichst vielen Menschen nahe zu bringen,
  - zum Zwecke der Bereitstellung von Ständen und Käfigen auch für andere Katzenschutzorganisationen für Aufklärungszwecke und zur Vermittlung von herrenlosen Katzen.
9. Zusammenarbeit mit anderen deutschen und ausländischen Vereinen mit dem Zweck des Erfahrungsaustausches und Unterstützung in allen Bereichen rund um die Katze.
  10. Erstellung eines Deckkaterverzeichnisses, welches durch regelmäßige Kontrollen gewährleistet, dass ausschließlich gesunde Kater aufgenommen und geführt werden, die nicht in Käfigen bzw. ständig ohne menschlichen Kontakt und Fürsorge gehalten werden.
  11. Ausbildung und Förderung von Zuchtrichtern, die besonderen Wert auf das Wesen der Katze legen, da dieses ihre artgemäße Haltung widerspiegelt.
  12. Finanzielle Leistungen im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten zur Unterstützung des aktiven Tierschutzes.
  13. Führung eines Zuchtbuchs und Erstellung von Ahnentafeln, um zu gewährleisten, dass nur mit gesunden und reinrassigen Tieren in kontrolliertem Rahmen gezüchtet wird.
  14. Zuchtverbot, Ausschluss und Bekämpfung der Züchter, die Tierhändler und oder Versuchslabore o. ä. Einrichtungen mit Tieren beliefern.

§ 2 Nr. 3            Der HKC e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 4            Mittel des HKC e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5            Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3                    Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 3 Nr. 1            Der "HKC e. V." besteht aus

- a)            Ordentlichen Mitgliedern  
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Stimmberechtigt ist ein ordentliches Mitglied allerdings erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs.
- b)            Fördermitgliedern  
Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben in diesem Verein kein Zuchtrecht.
- c)            Ehrenmitgliedern  
Der Vorstand kann Personen, die sich besonders um die Förderung des Katzenschutzes im Allgemeinen und/oder des Vereins im Besonderen verdient gemacht haben, durch Beschluss zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernennen.
- d)            Familienmitgliedern  
Familienmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, wenn ein Blutsverwandter in gerader Linie oder der Ehe- bzw. Lebenspartner dem HKC e. V. als ordentliches Mitglied angehört, sofern sie mit diesem in häuslicher

Gemeinschaft zusammenlebt. Familienmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, haben im HKC e.V. jedoch kein Zuchtrecht.

- § 3 Nr. 2 Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied, Fördermitglied bzw. Familienmitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- § 3 Nr. 3 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet allein der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- § 3 Nr. 4 Ordentliche Mitglieder und Familienmitglieder verfügen bei Mitgliederversammlungen über aktives und passives Wahlrecht. Förder- und Ehrenmitglieder haben dagegen nur aktives Wahlrecht.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch den freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- § 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der freiwillige Austritt muss bis zum 01. Oktober eines Jahres zum 31. Dezember desselben mitgeteilt werden. Geht die Meldung verspätet ein, ist der Austritt erst zum 30. Juni des nächsten Jahres möglich.
- § 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren bzw. Auslagen für besondere Leistungen seitens des Vereins im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 4 Nr. 4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich das Mitglied nicht an die vom Verein aufgestellten Zucht- und Haltungsrichtlinien hält und/oder gegen die Satzung verstößt. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand muss dieser dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- § 5 Nr. 1 Zur Deckung der Kosten und zur Erreichung der Vereinsziele wird sowohl von den ordentlichen Mitgliedern, den Familienmitgliedern als auch von den Fördermitgliedern ein Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und anderer Gebühren bzw. Auslagen befreit.
- § 5 Nr. 2 Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- § 5 Nr. 3 Für die Inanspruchnahme von weiteren Leistungen (Zwingernamensschutz, Erstellung von Ahnentafeln, u. A.) sind durch die ordentlichen Mitglieder weitere Gebühren zu zahlen, die vom Vorstand gemäß wirtschaftlichen Erfordernissen festgesetzt werden.
- § 5 Nr. 4 Über fällige Beiträge und Gebühren erstellt der Kassenwart eine spezifizierte schriftliche Rechnung. Für den Fall, dass ein Mitglied diesen Rechnungsbetrag ohne plausible Begründung nicht zahlt, wird ein Mahnverfahren in folgender Form eingeleitet:
- a) vier Wochen nach Erhalt der Rechnung wird eine Zahlungserinnerung erstellt, zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht;
  - b) nach weiteren vier Wochen wird dem Mitglied eine gebührenpflichtige Mahnung zugeschickt, die Höhe der Mahngebühren legt gemäß §5 Nr. 3 der Vorstand fest;
  - c) sind Rechnung und Mahngebühren vier Wochen nach erfolgter Mahnung noch nicht beglichen, wird das weitere Verfahren einem Rechtsanwalt übergeben.
- § 5 Nr. 5 Kann eine erteilte Einzugsermächtigung wegen fehlender Deckung nicht ausgeführt werden, ändert sich das Mahnverfahren wie folgt:
- a) unverzüglich nach Kenntnis teilt der Kassenwart dem Mitglied den Tatbestand schriftlich mit und bittet um Kontenausgleich für einen erneuten Einzugsversuch oder Zahlung auf anderem Weg. Durch die Stornierung werden dem HKC e. V. durch die Bank Gebühren berechnet, diese werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Danach wird §5 Nr. 4a) bis c) entsprechend angewandt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 6 Nr. 1 Die Mitglieder sind berechtigt alle Leistungen und Einrichtungen des HKC e. V. in Anspruch zu nehmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- § 6 Nr. 2 Sie sind ersucht, den Verein in Hinblick auf Werbung und bundesweite Bekanntmachung sowie bei der Durchsetzung und Verwirklichung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern. Satzung sowie die Zucht- und Haltungsrichtlinien sind unbedingt einzuhalten.

§ 6 Nr. 3 Eine ordentliche Mitgliedschaft oder deren Entsprechung in anderen Katzenzuchtvereinen ist ordentlichen Mitgliedern verboten. Sie dürfen von diesen Vereinen weder Stammbäume beziehen noch Zwingerregistrierungen vornehmen lassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Zuchtausschuss und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer, verantwortlich für die Sitzungsprotokolle
- e. dem Zuchtwart, u. a. zuständig für das Führen des Zuchtbuches
- f. zwei Beisitzern, zuständig für die Pressearbeit des Vereins und für besondere Aufgaben.

§ 8 Nr. 2 Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Nr. 3 Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und Entscheidungen des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand des HKC e. V. hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Zuchtausschusses;
- c) Mitgliederbetreuung, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Pressearbeit, Gebührenfestsetzung für besondere Leistungen des Vereins;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Neumitgliedern; Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Nr. 2 In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist der Vorstand gehalten, auch den Zuchtausschuss an der Beschlussfassung zu beteiligen.

**§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

§ 10 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, auf Wunsch in geheimer, schriftlicher Wahl, zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des HKC e. V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im HKC e. V. endet automatisch auch das Amt eines Vorstandsmitglieds

§ 10 Nr. 2 Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück oder scheidet aus dem Verein aus, kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied kommissarisch für die offenen Aufgaben bestellen. Das kommissarische Vorstandsmitglied ist bis zu seiner Bestätigung oder einer anderen Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung den ordentlich gewählten Mitgliedern in jeder Beziehung gleichgestellt, das gilt insbesondere für die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.

**§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

§ 11 Nr. 1 Sitzungen des Vorstandes werden regelmäßig abgehalten.

§ 11 Nr. 2 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Einberufung kann mündlich bei einer Frist von mindestens 7 Tagen erfolgen. Die Tagesordnung braucht vorab nicht angekündigt zu werden. Jedes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit, zu Beginn einer Sitzung, eigene Themen zur Aussprache und Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Mitglieder des Zuchtausschusses, sofern sie dem Vorstand nicht angehören, sind zu den Sitzungen ebenfalls einzuladen. Sie dürfen ebenfalls eigene Themen auf die Tagesordnung setzen, nehmen aber nur beratend teil und haben kein Stimmrecht.

§ 11 Nr. 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

§ 11 Nr. 4 Über jede Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Sitzungsleiter am Ende der Sitzung zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist bei Bedarf auf der nächsten Sitzung durch den Schriftführer vorzulesen.

**§ 12 Die Mitgliederversammlung**

§ 12 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung des HKC e. V. hat jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.



- § 12 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Zuchtausschusses;
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter (jährlich), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, von denen mindestens einer im letzten Jahr dieses Amt nicht ausgeübt haben darf.

#### **§ 12a Kassenprüfung**

Die gemäß § 12 Nr. 2 f gewählten Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse, Bücher und Belege des Vereins und berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung eines oder beider Prüfer tritt der gewählte Vertreter an dessen Stelle.

#### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- § 13 Nr. 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgen. Hierbei ist jedoch ebenfalls mindestens eine Frist von vier Wochen einzuhalten.
- § 13 Nr. 2 Jedes Mitglied des HKC e. V. kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- § 15 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung des HKC e. V. wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes

geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

- § 15 Nr. 2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Beantragung kann mündlich erfolgen.
- § 15 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- § 15 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung des HKC e. V. fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Änderungen der Ziele des Vereins können nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder sowie der Förder- und Familienmitglieder, die auf der Versammlung anwesend sein müssen, beschlossen werden.
- § 15 Nr. 5 Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten, erfolgt eine Stichwahl dieser beiden Kandidaten. Gewählt ist dann derjenige, der mindestens eine Stimme mehr erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- § 15 Nr. 6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf Wunsch jedem Mitglied zugesandt.
- § 16 Zuchtausschuss**
- § 16 Nr. 1 Sitzungen des Zuchtausschusses werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, abgehalten.
- § 16 Nr. 2 Für die Wahl und Amtsdauer der Mitglieder, Ankündigung, Leitung und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses gelten die gleichen Regeln wie für den Vorstand.
- § 16 Nr. 3 Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtwart und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- § 16 Nr. 4 Die Mitglieder des Zuchtausschusses sollen Züchter sein und müssen mindestens über ein Jahr Zuchterfahrung verfügen.
- § 16 Nr. 5 Die Anzahl der Mitglieder des Zuchtausschusses kann auf Beschluss des Vorstandes erhöht werden.
- § 16 Nr. 6 Der Zuchtausschuss des HKC e. V. ist nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

**§ 17 Zuständigkeit des Zuchtausschusses**

- § 17 Nr. 1 Der Zuchtausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten betreffend der Katzenzucht zu beraten und zu beschließen.
- § 17 Nr. 2 Insbesondere ist der Ausschuss streng nach Vorgabe des HKC e. V. zum Schutz der Katzen entsprechen § 2 der Satzung für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Zuchtberatung und Züchterbetreuung,
  - b) Erlass von Zucht- und Handlungsrichtlinien,
  - c) Erstellen eines Deckkaterverzeichnisses,
  - d) Führen eines Zuchtbuches,
  - e) Erstellen von Ahnentafeln,
  - f) Zwingerkontrollen, Wurfabnahme und Wurfkontrolle,
  - g) Beschlussfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung betreffend der Katzenzucht u.a. auf Antrag des Vorstandes.

## **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- § 18 Nr. 1 Die Auflösung des HKC e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- § 18 Nr. 2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren.
- § 18 Nr. 3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den/die
- Tier-, Natur- und Artenschutz Siebengebirge e.V., Orscheider Str. 7, 53604 Bad Honnef
  - Katzenhilfe Hannover e.V., Untere Reihe 4e, 30453 Hannover
- zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Tierschutzes, zu jeweils gleichen Teilen.
- § 18 Nr. 4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde am 23.04.1994 beschlossen und ist mit den Änderungen vom 26.4.1997, 1.4.2000, 24.3.2001 und 29.05.2021 in Kraft getreten.